

MSS - Entschuldigungsverfahren bei Versäumnissen

1. Ist ein Schüler/eine Schülerin verhindert, am Unterricht oder sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, hat er/sie oder im Falle der **Minderjährigkeit** die Eltern die Schule **unverzüglich (bis spätestens 7:45 Uhr) zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen (ÜSchO §37)**. Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt. **Dies gilt genauso bei längerer Krankheit!**
2. Bei Versäumnissen legen der Schüler/die Schülerin **spätestens in der übernächsten Fachstunde** den Entschuldigungsbogen bei allen betroffenen Lehrkräften vor. Die SuS füllen auf dem Entschuldigungsbogen folgende Informationen aus: **Halbjahr, Name, Vorname und den Stundenplan**. Auf dem Fehlstundenbogen werden an entsprechender Stelle **Datum, die Anzahl der Fehlstunden** in den betroffenen Fächern, **Grund des Fehlens und die Unterschrift** eingetragen. Sollte der vorgegebene Platz nicht reichen, wird der Bogen bei der Stammkursleitung/MSS-Leitung eingereicht und dort abgezeichnet. Bei auffallend hoher Fehlstundenzahl werden MSS-Leitung und Schulleitung informiert.
3. Auch **Verspätungen** bedürfen der Entschuldigung. Unbegründete Verspätungen können den sofortigen Ausschluss aus der laufenden Unterrichtsstunde nach sich ziehen.
4. Fehlstunden, für die eine **Leistungsüberprüfung** angekündigt war (z.B. Kursarbeit, mündliche Überprüfung, Referat, o.ä.), können nur entschuldigt werden, wenn **am Morgen des entsprechenden Tages eine telefonische Krankmeldung** erfolgte (vgl. Punkt 1) oder wenn vor der Überprüfung eine **schriftliche Krankmeldung** abgegeben wurde.
5. Unfälle und Erkrankungen während der Unterrichtszeit und vorzeitiges Verlassen der Schule sind umgehend im Sekretariat zu melden. **Dazu ist eine schriftliche Abmeldung bei einer Fachlehrerin/einem Fachlehrer nötig**, die dann am Entschuldigungsbrett im LZ ausgehängt werden kann. Ist das **Sekretariat geschlossen, muss eine Lehrkraft gebeten werden**, eine schriftliche Abwesenheitsanzeige auszuhängen.
6. Unterrichtsversäumnisse durch **Schulveranstaltungen** (z. B. Exkursionen, Wettbewerbe, Musik-, Orchester-, Theaterproben, etc.) werden **im Fehlstundenbogen eingetragen, aber nicht als Fehlstunden gezählt (= entschuldigte Fehlstunde)**. **Kursarbeiten fallen nicht in diese Kategorie!** Der Schüler/die Schülerin weist die betroffenen Lehrkräfte möglichst früh auf solche Termine hin. Das Versäumnis wird mit einem durchgestrichenen **☒** markiert.
7. **Unentschuldigte Fehlstunden** werden als solche mit „ue“ auf dem Entschuldigungsbogen vom Fachlehrer/der Fachlehrerin gekennzeichnet.
8. **Beurlaubungen** (= „geplantes“ Fehlen: Arztbesuche, Führerschein, familiäre Angelegenheiten, Teilnahme an Aktivitäten, die nicht von der Schule geplant/betreut werden, Vorstellungsgespräche, etc.) **MÜSSEN vorher beantragt und genehmigt** werden. Die **Stammkursleitung** kann bis zu **drei Tage** genehmigen. Ein längerer Beurlaubungszeitraum muss von der Schulleitung genehmigt werden; gleiches gilt für Beurlaubungsanträge unmittelbar vor oder nach Ferien. **Der Schüler/Die Schülerin informiert die betreffenden Lehrkräfte möglichst früh.**

Für Tage, an denen Kursarbeiten geschrieben werden, kann in der Regel keine Beurlaubung gewährt werden.

Saarburg, 05.08.2019

K. Hoppe

Rechtsgrundlagen:

§64(1) SchulG: Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

§37(1) ÜSchulO: Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines minderjährigen Schülers sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

§38(1) ÜSchulO: Eine Beurlaubung vom Unterricht oder von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

§38(2) ÜSchO: Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in andern Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

§54(1) ÜSchO: Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden.

Versäumen Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Fachlehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen.

§54(2) ÜSchulO: Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Saarburg, 05.08.2019

K. Hoppe